



Finanzordnung

§ 1 Haushaltsplan

Der ordentliche Haushaltsplan (Etat) für das Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister aufzustellen und vom Präsidium zu genehmigen. Er bildet die Grundlage jeder finanziellen Tätigkeit der Gesellschaft.

§ 2 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte führt der Schatzmeister. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.

Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres - spätestens innerhalb von vier Wochen - dem Präsidium unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm obliegt es auch die Kostenabrechnungen der Funktionäre und Mitglieder zu prüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Schatzmeister beim Präsidium besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Zustimmung durchführen.

§ 4 Sitzungen, Lehrgänge

Sitzungen werden nach Erfordernis durchgeführt. Lehrgänge sind beim Präsidium zu beantragen und nach dessen Zustimmung durchzuführen (interne) oder anzumelden (externe). Dem Präsidium ist rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Ort, Dauer und Zweck der Sitzung oder des Lehrganges sowie Teilnehmerzahl und ungefährem Kostenbetrag.

Der Schatzmeister ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

§ 5 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet jeweils für das Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Präsidium schriftlich zu berichten.

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

§ 6 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen ist für alle Mitglieder wie folgt geregelt:

1. Tage- und Sitzungsgeld
 - bis 8 Stunden 6,00 €
 - über 8 Stunden 12,00 €

Die Teilnahme an einer Sitzung bzw. Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.

2. Fahrtkosten

Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können benützt werden, wenn und soweit besondere Gründe dies rechtfertigen.

Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse vergütet, über 100 km einfach die 1. Wagenklasse.

Für Dienstreisen mit Kraftwagen werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 € vergütet. In der Vergütung sind mitgenommene Personen eingeschlossen. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

3. Übernachtungskosten

Für Übernachtungen werden gegen Vorlage der Hotelrechnung die tatsächlichen Kosten ersetzt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen

Diese Finanzordnung kann vom Präsidium mit einfacher Mehrheit (§ 7, Ziff. 2, Satz 2 der Satzung) geändert werden.

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das Präsidium in Kraft.

Tübingen, 29.03.2003

gez. Zipperer

gez. Brausewetter

Präsident

Schrifführer